

Verträgen eine außerordentlich starke Einschränkung der außenpolitischen Bewegungsfreiheit. Faktisch ist zwar infolge der gleichgelagerten Interessen Liechtensteins und der Schweiz nicht anzunehmen, daß Liechtenstein andere Entscheide treffen würde als die Schweiz. Dieser Umstand darf aber für die Würdigung des Abhängigkeitsverhältnisses nicht maßgebend sein. Bestimmend ist vielmehr, daß Liechtenstein mit dieser Klausel auf Zeit — nicht unwiderruflich — auf die Ausübung eines beträchtlichen Teils seiner völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit verzichtet hat. Dies ist indessen kein Grund, eine beschränkte oder gar fehlende völkerrechtliche Handlungsfähigkeit anzunehmen.³¹⁹ Sollte die schweizerische Zoll- und Außenhandelspolitik Liechtenstein nämlich nicht mehr genehm sein, hat es die Möglichkeit, entweder auf eine Änderung des Zollanschlußvertrages hinzuwirken oder notfalls diesen Vertrag zu kündigen. Dennoch ist nicht zu übersehen, daß der Druck zur widerspruchslosen Hinnahme der schweizerischen Außenhandelspolitik außerordentlich stark ist, indem grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten das Vertragswerk und damit die Gesamtheit der besonderen Beziehungen gefährden müßten.

Zusammenfassend läßt sich somit festhalten, daß zwar die Einflußnahme Liechtensteins auf die Schaffung der direkten Rechtsquellen, also jener Rechtsnormen, welche von den Vertragspartnern gemeinsam erlassen werden,³²⁰ keiner Beschränkung unterliegt, daß aber die Gestaltungsmöglichkeiten bei den indirekten Rechtsquellen gering sind. Sie bestehen lediglich beim Erlaß der Vollzugsnormen, soweit die Bundesvorschriften überhaupt einer Ergänzung bedürfen. Entsprechend hoch ist der Abhängigkeitsgrad in bezug auf die rechtliche Willensbildung.

B. Der Zollanschlußvertrag — ein unsittlicher Vertrag?

Die Pflicht Liechtensteins zur Übernahme des nach jeweiliger Auffassung des Bundesrates anwendbaren Bundesrechts sowie zur Abstinenz vom Abschluß von Zoll- und Handelsverträgen gibt zunächst Anlaß zur Frage, ob es sich infolge der Unabsehbarkeit der Pflichten für einen Vertragspartner, in erster Linie aber infolge der durch den Vertrag erzeugten Abhängigkeit des einen Partners vom andern, um einen unsittlichen Vertrag im Sinne des Völkerrechts handle.

³¹⁹ Siehe vorn S. 51 f.

³²⁰ Riklin 139.